









1761.

Stenglin, David: Meritoribus committit iuridicae  
d. collegio fortuito.

1762.

Mantzel, Fr. Em. Fried: De pulvere pyrico sine  
fulminari vulgo Schieß-Pulver.

1764.

Mantzel, Ernst J. Fried: De legati immutabilitate  
ambrosii in mutuum ad P. G. C. si certum petatur

1765

1. Becker, Hermann: De cessione legati, cumque in  
concurru creditorum probandi ratione

2. Sverck, Johann Nicolaus: Von der Lehen - Verjährung,  
nach Mecklenburgischen Gesetz u. besonders dem Articul.  
19. Reversalium vom Jahr 1624. betrachtet



1765.

3. Trandelenburg, Anst. Fr. 2: Quaestiones  $\&$  variis juris  
Ambrosiane

4. Trandelenburg, Anst. Fr. 2: De sequestratione

5. Trandelenburg, Anst. Fr. 2: Bona observationum est  
d. si quis jus d'icant non obtemperaverit. 3. 2. 1

1766.

Vethardingius, Georg Christoph: De cura infantum recens  
matorum penes Svecos olim unitate occasione doli  
Eschechii C. 16 4. 2.

1767.

1. Becker, Hermann: De traditione feudorum in  
nus secundum placita juris communis per Germaniam  
obtinentis ac specificationem Mecklenburgicae d. I. 3.

2. Mandteln, Gu. Fr. Fried: De juriconsultis extraneis  
in jure Mecklenburgico errantibus

1768

Friedelentzug, k. r. P. S. : De iudicis eorumque diuerso  
conditione secundum jus Romanum et Terrae iuribus  
in primis quoque Mollerburgensium

1769.

1. Rudloff, Wilhelm August : Abhandlung von der Rekrutierung  
der Teutschen Hofgerichte und der Landgerichte. Rechts-  
Commerzgesetz. Mit einer Anzeige seiner k. r. Hof-  
sachen
2. Rudloff, Wilhelm August : Vorlesung zu einem Collegio  
über des k. r. Hofgerichts und der Rechts-  
sachen
3. Rudloff, Wilhelm August : De iure iuris in familiis  
illustratus.

1771.

1. Rudloff, Friedrich August : De confirmatione Caesarum  
iuris primogeniturae in familiis illustribus Germaniae



1771.

2. Rottloff, Friedrich Augustus: Petitione reuocatio  
investiturae quous modo neglecta fundam aucto
3. Trendelenburg, A. de. Trid: De jure fructuum in  
piscinis post pugnam marescentium in separatis  
ferri ab allodio secundum jura Longobardica et  
Saxonicarum



Pub. 19. num. 27.

14

Wilhelm August Rudloff

ordentlichen Professors der Rechte auf der Friedrichs Universität  
zu Bützow

1769, 1

Abhandlung

von der

Ähnlichkeit der teutschen Hofgerichte

mit dem

Kaysrl. und Reichs-Cammergerichte.



Mebst der Anzeige

seiner künftigen Vorlesungen.

149  
7  
149



Bützow, 1769.



Verzeichnis der Bücher  
aus dem Nachlass des  
Herrn von ...  
1780

Verzeichnis

1780

Verzeichnis der Bücher  
aus dem Nachlass des  
Herrn von ...

1780

Verzeichnis der Bücher  
aus dem Nachlass des  
Herrn von ...

1780

Verzeichnis

Verzeichnis der Bücher  
aus dem Nachlass des  
Herrn von ...



Verzeichnis





## §. I.

o wie in den meisten Fällen eine genaue Aehnlichkeit sich zwischen der Regierungs-Versaffung des gesammten Reichs und der Versaffung einzelner teutscher Territorien antreffen läßt <sup>a)</sup>: so findet man dieses auch vorzüglich in der Einrichtung der Territorial-Justiz-Versaffung. Ganz Teutschland erkennet den Reichshofrath und das Cammer-Gericht als seine beyde höchste Gerichte; einzelne teutsche Territorien haben ihre Cancleyen und Hofgerichte, jene in Nachahmung des Reichshofraths, diese in grosser Aehnlichkeit mit dem Reichs-Cammer-Gerichte, und diese Aehnlichkeit, in Ansehung ihres Ursprungs, und heutiger Einrichtung zu zeigen, ist der Zweck der gegenwärtigen Abhandlung.

<sup>a)</sup> PÜTTER in element. iuris publ. L. IV. C. III. §. 306. (edit. 1766.): Immo vel analogia quaedam inter formulam totius imperii singulorumque Germaniae territoriorum dudum observata fuit, ut ea, quae tum in territoriali, tum in caesareo regimine occurrunt, iura utrobique eadem circiter ratione expedirentur.



## §. 2.

Der Ursprung des heutigen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts ist ohnstreitig von dem ältern Kayserlichen Hofgerichte herzu leiten a). Solches errichtete zuerst Kayser Friedrich II. in dem Landfrieden vom Jahr 1235 b), jedoch nicht als ein Collegium, noch weniger als ein beständiges Collegium; sondern die Kayserliche Verordnung geht bloß auf die Person des Hofrichters, der an des Kayfers Stelle dem Gerichte vorstehen sollte, und der seinen Beyfizer und Urtheiler, die zu Rechte sprachen, neben sich hatte. Der Hofrichter ward vom Kayser allein bestellt, und hieß daher Kayserlicher Hofrichter, und sein Amt währte ein Jahr, und die Personen, die dazu genommen wurden, waren Fürsten, Grafen und Herren. Die Beyfizer, die theils Personen gleiches Standes mit den Partheien, theils Doctores waren, wurden vom Kayser aus denen dem Hoflager am nächsten, oder bey selbigem sich aufhaltenden Personen genommen, und bey Endigung eines jeden einzelnen Streit-Puncts hörte ihr Amt auf. Dasjenige also, was Friederich II. eigentlich errichtete, war die Stelle des Hofrichters, hingegen nun ward das Iudicium, darin dieser Hofrichter an des Kayfers Stelle saß, ein Hofgericht Iudicium curiae genannt, welches aber nach der damaligen Gerichts-Versaffung weder aus beständigen Gliedern bestand, noch sich an einem beständigen Orte befand, sondern zu jeder Sache besonders niedergesetzt ward, und den Kayserlichen Hof folgte, wenn selbiger in Teutschland war. Der Hofrichter sprach ordentlicher Weise in allen Sachen, darinn der Kayser selbst sprach, einige Fälle ausgenommen, die gleich bey der ersten Errichtung dem Kayser selbst vorbehalten wurden, er entschied so wohl in erster, als höherer Instanz, und die Urtheile wurden nicht in des Kayfers Namen, sondern



dem im Namen des jedesmaligen Hofrichters abgefaßt und ausgefertigt e).

- a) von Zarprecht Staats-Archiv des Cammer-Gerichts Th. I. S. 24.  
b) Neueste Sammlung der Reichs-Abschiede Th. I. S. 25: Wir setzen das des Reichs Hoff. hab einen Hoffrichter der ain freyer man sey der sol an dem Amte zum mynsten ein Jar beiseiben, ob er sich recht oder wol behaltet. Der sol alle Tag zu gericht sitzen, an den sundag und an die großen feiertag, und sol auch allen Leuten richten die Im degent und von allen Leuten, an Fürsten und ander Hochleut wo es get an iren Leib an recht eder an ir ern oder an ander sach (an ir erb an ir lehen Schilt, Edic.) das wollen wir selb richten. Senkenbergs corpus iuris feudalis p. 563. Goldast Reichs Sazungen Th. II. S. 17. Siehe von diesem Hofgerichte H. B. BIVM de iudicio curiae imperialis Germanico 1745. 4.  
c) Beyspiele von Aussprüchen des Hofrichters finden sich in Menge bey dem Hrn. von Zarprecht a. D. S. 95. f.

### §. 3.

Ohne mich bey den einzelnen Veränderungen, die dieses Hofgericht betroffen, weitläufig aufzuhalten, welche der Herr von Zarprecht a) besonders sorgfältig bemerkt hat, führe ich hier nur bloß an, daß in der Mitte des 15ten Jahrhunderts unter Friedrich III. zuerst die Ideen eines zu errichtenden Cammer-Gerichts entstanden b), und daß wirklich man um das Jahr 1447 schon ein Kayserliches Cammer-Gericht ouffer und neben dem Hofgerichte findet c), welches im Namen des Kayfers sprach d) und wahrscheinlicher Weise für diejenige Sachen niedergesetzt wurde, welche als von dem Hofrichter epimirte und des Kayfers Person vorbehaltenne Fälle angesehen wurden e). Allein dieses verliert sich bald wieder, und hingegen wird das Hofgericht selbst mit dem Namen des Cammer-Gerichts belegt, so daß diese beyde Namen



selbst vermischet vorkommen, und ein und dasselbe Gericht bedeuten f). So wie aber dieses Gericht noch immer ein wandelbares und temporaires Gericht blieb; so erforderte hingegen die Verfassung des Deutschen Reichs ein beständiges Gericht anzuordnen, das an einem fixirten Orte sich aufhielte. Dahin giengen die Vorstellungen der Reichsstände auf den Reichs-Tagen 1455. 1467. 1470. und 1471., und auf diesem letzten ward wirklich auch eine besondere Cammer-Gerichts-Ordnung, die erste ihrer Art, entworfen g). Der Entwurf blieb aber unvollkommen, und kam so wenig zur Ausführung, als der neuere von 1486. und 1487; und ob gleich auf jeglichem Reichstage die Errichtung des beständigen Cammer-Gerichts aufs eifrigste betrieben wurde: so kam doch solches nicht eher zu seiner Consistenz, als bis 1495. auf dem Reichstage zu Worms Kayser Maximilian I., nach Errichtung des allgemeinen Landfriedens und Publication der schon 1486. entworfenen E. G. O., dem Cammer-Gerichte seine beständige Verfassung gab, es mit beständigen Richtern und Urtheilern besetzte, und ihm dazumahlen Worms zu seinem steten Sitz anwies h). Was die Einrichtung des älteren Cammer-Gerichts betrifft, so ward dasselbe, wenn Streitfachen zu entscheiden waren, in dem Kayserlichen jedesmahligen Hoflager gehalten, der Kayser besetzte solches, (präsidirte darinn) bald selbst, bald der zeitige Cammer-Richter, die Beysitzer oder Urtheiler wurden zu jeglicher Sache nach des Kayfers Willkühr ernannt, und bestanden aus Fürsten, Grafen, Herren, Rittern und Gelehrten, des Cammer-Richters Stelle scheint nicht eben an ein Jahr, wie bey dem Hofrichter (S. 2.) gebunden gewesen zu seyn, sondern sie dauerte wahrscheinlich seit 1470 schon beständig i), und endlich wurden auch die Urtheile nicht mehr im Namen des Cammer-Richters, sondern beständig in des Kayfers Namen abgefasset k). Ich habe dieses von der Einrichtung des

Reichs



Reichs Justiz-Wesens anführen müssen, um daraus nun die Paral-  
fesen in den teutschen Territorien beurtheilen zu können.

- a) a. D. Theil I.
- b) S. Kayser Friedrichs III. Reformation von 1441. in Müllers Reichs-  
Tags-Theater Fried. III. 1. Vorstell. S. 65. 66.
- c) So findet man nemlich in diesem Jahre neben einander den Grafen Ulrich zu  
Eck, zu Orbemburg, als Cammer-Richter, und Michel Burggrafen zu  
Weidburg und Graf zu Herdege als Hofrichter, welcher zugleich der erste  
ist, der als Hofrichter vorkommt. S. von Zarpprecht a. D. unter den Ur-  
kunden N. 25.
- d) S. die oben angeführte Urkunde bey Zarpprecht.
- e) Außerdem wäre kein wahrscheinlicher Grund anzugeben, warum das Cammer-  
und Hofgericht noch von einander so weit gewesen. Inzwischen findet sich je-  
doch in der angeführten Urkunde noch ein Beispiel einer vom Cammer-Ger-  
ichte Kayserlicher Majestät zum unmittelbaren Ausspruch anheim-  
gestellter Sache.
- f) So wird vom Kayser Friedrich III. in einer Urkunde von 1448. beyrn Lon-  
dorp act. publ. Th. I. S. 32. f. das Cammer-Gericht, als dasjenige Ge-  
richt beschrieben, das der Kayser niedersetzte, „zum Sachen, die unserer und des  
Reichs Fürsten Leib, oder Lehn nicht berühren“. Gleich in der Folge  
verliert sich der Name Hofgericht-gänzlich, und kommt solches jetzt beständig  
unter dem Namen Cammer-Gericht vor. S. die Urkunden beyrn Zarps-  
precht a. D. N. 27. u. f.
- g) Neueste Sammlung der Reichs-Abschiede Th. I. S. 249. f. Diese E. G. D.  
ist freylich sehr simple und ihr Inhalt betrifft: den Eid des Richters und der  
Urtheiler, des Gerichtschreibers, der Procuratoren, der Advocaten, der Ge-  
richts-Boten und etwas wenigens vom Proceß und Unterhalt der Cammer-Ge-  
richts-Personen aus den Gerichts-Sporteln. So wenig aber sonst auch dieser  
E. G. D. gemeinlich erwähnt wird: so liegt selbige doch in der That der Haupt-  
sache nach bey der von 1495. zum Grunde.
- h) S. von allem diesen den Hrn. von Zarpprecht a. D. Th. I, und II.



i) So war Churf. Adolph von Mayn; Cammer-Richter von 1471. bis an seinen Tod 1475. Von 1475. bis 1492. hat der Kayser beständig selbst das Gericht besessen; von 1492. an ist Graf Eitel Friedrich von Zollern C. N. gewesen; Zarpprecht Th. I. S. 74 — 79. Th. II. S. 30. u. f.

k) Zarpprecht a. D. und Beyspiele in den Urkunden.

#### §. 4.

In denen teutschen Territorien waren vordem die höheren Gerichte, die so genannte Landgerichte oder Landdinge, in denen der Fürst mit seinen Beysitzern aus dem Adel und Gelehrten zu Rechte sprach <sup>a)</sup>. So wie wir nun beyrn Reiche finden, daß die Kayser an ihrre Stelle Hofrichter bestelleten, so finden wir auch von solchen Hofrichtern in denen Territorien schon gar alte Spuren, welche an des Fürsten Stelle das Gericht besaßen, und eben wie der Reichs-Hofrichter in ihrem Namen die Urtheil abfaßten. Dergleichen Hofrichter hatten die Herzöge Ludwig und Friedrich von Oesterreich schon im Jahr 1325 <sup>b)</sup>; in der Pfalz muß selbiger schon im Jahr 1353 <sup>c)</sup> und im Mecklenburgschen wenigstens im Jahr 1391 <sup>d)</sup> gewesen seyn. Dieses sind die ältesten Beyspiele in Teutschland aus dem 14ten Jahrhundert. Von diesem Hofrichter hat nun das Gericht selbst den Namen des Hofgerichts erhalten, und der alte Name des Landgerichtes verschwindet fast gänzlich, daher es heutiges Tages auch etwas ganz seltenes ist, wenn die Hofgerichte noch den Namen derer Land- und Hofgerichte führen. Im 15ten Sæculo finden wir Beyspiele von errichteten Hofgerichten: in Pommern, wo Herzog Bratislaw IX. dergleichen 1421. errichtet haben soll, in der Graffschaft Sponheim, wo Pfalzgraf Friedrich 1462. solches angeordnet <sup>e)</sup>, in Sachsen, wo Herzog Albrecht 1488. aus denen alten Provincial-Gerichten das Ober-Hofgericht zu Leipzig errichtet <sup>f)</sup>. Diese Hof-





Hofgerichte waren nun freylich auch noch keine ordentliche und beständige Collegien, sie hatten keine beständige Beyßiger; inzwischen pfliegten selbige doch zu gewissen bestimmten Zeiten im Jahre, als vorzüglich alle Quatember sich zu versammeln g), daher sie auch in vielen Ländern von alters den Namen der Quatuor-temper oder Quatember-Gerichte führen h), ein Umstand, der deswegen merkwürdig ist, weil noch heut zu Tage davon die 3 oder 4, bey den meisten Hofgerichten gewöhnliche, jährliche ordentliche Iuridicae herrühren. Diese Hof- und Landgerichte hienzen, so wie das Reichs-Hofgericht allein vom Kayser, auch einzig und allein vom Fürsten ab, der selbige einsetzte und berief, und den Hofrichter so wol als auch die Urtheiler nach seinem Willkühr dazu ernannte. Daß schon damahl die Landstände an solchen Gerichten sollten einen Antheil gehabt haben, ist ohnstreitig ein Irrthum, der der ganzen teutschen Territorial-Verfassung aller Zeiten entgegen ist, nach welcher die potestas iudiciaria jederzeit, als ein dem Landesherrn privative zustehendes und ohne Concurrenz der Stände auszuübendes Recht ist angesehen worden. Es hat zu dieser Meynung der Umstand Gelegenheit gegeben, daß man in diesen älteren Gerichten stets Beyßiger aus Ritterschaft, Prälaten und Städten antrifft, welches aber nicht daher rührt, weil die Stände an diesen Gerichten unmittelbaren Antheil hatten, sondern weil nach teutscher Gewohnheit keiner anders, als von seines gleichen konnte verurtheilet werden, und wie daher diese Gerichte über personas omnium ordinum sprachen, mußten auch omnium ordinum assessores da seyn. Ein Antheil der Stände an den Gerichten selbstem würde hieraus eben so falsch gefolgert werden, als wenig man sagen kann, daß die Vasallen an der Lehns-Gerichtsbarkeit des Lehnsherren einen Antheil gehabt hätten, weil in curia parium allezeit auch vasalli, als Beyßiger erfordert wurden.



- a) S. des seel. Bürgermeister und Consistorial-Raths Gruppen Oberu. I. und II.
- b) S. die Urk. in CVPINIANI descript. Austriae p. 47. „Wir sollen auch einen Hofrichter und einen Hofschreiber haben, daß unser Gericht ungetheilt sey.“
- c) S. die Urk. in des Herrn E. G. U. von Zarpprecht Staats-Archiv Theil I. S. 99. woselbst Chur-Pfalz sein privilegium de non euocando allegirt: Wenn ein jeglich Churfürst die Freyheit hette, daß niemand seinen Mann laden solt für kein Gericht, noch beklagen, dann vor dem Churfürsten des Mann er were und da soll dem Kläger ohnverzugentlich Recht beschehen, nach seines Hofes Rechte und Gewohnheit.“ Daß das teutsche Wort Hof stylo medii aevi nicht aulam, sondern curiam bedeute, brauche ich wohl nicht anzuführen. S. angef. Herrn von Zarpprecht a. D. S. 293:
- c) Solches bezeuget die im Hofgerichte zu Korbeyn ausgesprochene Urtheil von 1391, welche Urkunde ich wegen ihrer Merkwürdigkeit, besonders da sie wol von solchen Hofgerichts-Urtheiln die älteste ist, und man auch daraus die Uebereinstimmung des Reichs-Hofgerichts mit den Territorial-Hofgerichten selbst in stylo curiae ersiehet, hier aus Frankens alten und neuen Mecklenburg B. VII. S. 53. selbst einrücke:

Jck Hinrick Wolke, Ridder, Hoyerichter mynes gnedigen Heren to Mecklenborgh, bekenne openbare in dessene Breve vor allen liden, de ene zen edder horen lesen, dat ick to ende hebbe asgericht dat recht twischen olde Goyke Preen von Bandemersforpe, op de ene Side, unde Rode Vetere, unde syne mede Hovedliden van des Rades wegen to Rosstok up de andere Side, also dat ure deme richte to Dessin vor mynes Heren Hoyerichte gekomen is, unde also Rode Peter un syne mede Hovedliden angeklaget hadden myt Rechte, in der Vogedie to Dessin vorbenamt, des vorbenomenden Goyke Preenes Ghud, und Romalen unde syner erven Ghud, wor dat in mynes Heren Lande to Mecklenborgh belegen was, vor twe hundert marc, na Lude der Breve, de dar up synt, unde vor den schaden. Des Heffte Goyke Preen dat myt alleme Rechte worden, unde hefft dat vullenkomelicken thaget vor mynes Heren Hoyerichte vorbenomt to Korbeyn myt richte, myt Dänghliden, un myt deme sworen Rade to Dessin, dat Eggard Wolkan, van syues wywes wegene un Romelen erven,

to

to allen Dnyngbhagen to rechte verbodet werden, also se van rechte scholden, do des sülven Gozke Prenes und Romelen un syner erven Ghud angeklaged ward, unde dat de vorbenomede Rode Peter, un syne mede Hovedbläde van des Rades wegen to Roystock vorbenomt, mit allem rechte, also dat to ende afgerichtet is, in dat Dorp to der Elawe von Romelen un van syner erven wegen, angerichtet unde dar to komen synt. Unde also hebbe ick se ock in dat selve Ghud to der Elawe vorbenomt angerichtet, myt allem Rechte, vor de vorbenomten twe Hundertmark un vor den Schaden, dar mede entfrigede Gozke Pren vorbenomt syn Ghud van der Anklage vorsecreven. To wilschheit unde to Bekannisse alle besser vorsecrevenen Dnynghe, hebbe ick Hinrick Moltcke, Ridder dieke benommed dat ingesegel, des ick brucke to mynes Heren Hoverecht to Meckelenborgh vor dessen Breff ghehenged, de geven unde sereven is to Kropelin, na Godes Bort Drütteyn Hundert Jar in deme een und negentegesten Jare, des Dnyngesdages vor sünste Micheles Dage des heiligen Erzengels. Täghe besser Dänge synt de vromen Manne, Elawes Schulow, Arnd Stoyseff, Arnd Dummerstorp un Herimen Tulendorp, Knaben un der Heren to Meckelenborgh Beleende Manne hi desseme vorsecrevenen rechte to tücknisse un dinglände an un over weset hebben, un ere ingesegele, to tücknisse un Dingh manscop, hir mede vore henged hebben, un vele mer der Heren Manne to Meckelenborgh, de loven un tücknisse werdich synt.

a) S. des Herrn Assessors von Balchazar histor. Nachr. von denen Landes-Ger. in Pommern I. Abth. I. Period. S. 7.

c) TRITHEMIUS in chron. Spanh. ad h. a.

f) Weils Dresd. Chronik S. 178. S. auch von den Sächs. Hofgerichten BECK S. VOCKEL de brig. curiar. prou. Sax.; von den Braunschv. Lüneb. die angeführte Oberu. I. des seel. Grupen, von dem Württembergischen Schöpff in der Vorrede zum Würtemb. Hofgerichts-Proceß.

g) S. I. E. von Pommern den angef. Hrn. von Balchazar a. D.

h) Nicrälii alics Pommerland S. 431. Grupen a. D. S. 570. f. nach welchen im Calenbergischen schon im 15ten Säculo ein solches Quatuor-temper. Gericht gewesen, welches unter diesem Namen lange fortgedauert.



## §. 5.

Wie im Reich das Cammergericht errichtet war : so fingen nun auch die Landesherren in ihren Territorien an, nach dessen Beyspiel beständige Hofgerichte anzuordnen, und so wie das Cammergericht eine Cammergerichts-Ordnung hatte, so bekamen die Hofgerichte eine Hofgerichts-Ordnung zur Vorschrift, die fast durchgängig auf die Weise wie jene, sowohl die innerliche Einrichtung des Gerichtes selbst, als auch die Form des bey selbigen zu beobachtenden modi procedendi betraf. Alle Hofgerichts-Ordnungen in ganz Teutschland der Reihe nach zu erzählen, würde ohne Nutzen seyn; inzwischen ist es vielleicht nicht durchgehends unangenehm zu sehen, wie nach und nach im Anfang solche zum Vorschein gekommen sind, daher ich die erstern Beispiele aus dem 16ten Jahrhundert, die ich gefunden, hieher setzen will.

1497. Hessische Gerichts-Ordnung, durch Wilhelm, Landgraf zu Hessen, aufgericht und a. 1497. publicirt a).

Mit dieser ist vermuthlich einerley: Landgrauen Wilhelms Ordnung des Souer-Gerichtes in Hessen, welche der seel. Canzley-Director Ropp b) vom Jahr 1500. anführt.

1520. Gerichts-Ordnung im Fürstenthum Ober- und Nieder-Bayern von den Gebrüdern Wilhelm und Ludwig, Pfalzgrafen bey dem Rhein c).

1527. Hessische Reformation- und Hofgerichts-Ordnung, durch den Durchl. — Herrn Philippen — geordnet und publicirt d).

1529. Sächsishe Ober-Hofgerichts-Ordnung e).

1535. Uelische Hofgerichts-Ordnung, durch Herzog Ernst f).

1543. Markgr. Albrechts zu Brandenburg Hof- und Oberhofgerichts-Ordnung g).

1544



1544. Reformation und Satzung der Ober- und Hofgerichte — zu Münden — und in den Fürstenthümern und Landen zwischen Deyster und Leine und Ueberwall h).
1549. Churf. Morizens Hofgerichts-Ordnung i).
1558. Reformation- und Landgerichts-Ordnung — Johans Albrechten und Ulrichen Gebrüdern Herzogen zu Mecklenburg — k).
1559. Hofgerichts-Ordnung Herz. Henrichs des jüngern zu Braunschweig l).
1564. Herz. Henrichs und Wilhelms zu Lüneburg Hofgerichts-Ordnung m).
1568. Reformation- und Hofgerichts-Ordnung — Johans Albrechten und Ulrichen — Herzogen zu Mecklenburg n).
1570. Johans Albrechts und Ulrichs, Herzogen zu Mecklenburg, Hofgerichts-Ordnung o).
1571. Münstersche Hofgerichts-Ordnung p).
1573. Churf-Pfälzische Hofgerichts-Ordnung q).
1578. Rakeburgsche Hofgerichts-Ordnung r).
1582. Hofgerichts-Ordnung des Erzstifts Maynz s).
- Churf-Pfälzische Hofgerichts-Ordnung t).
1593. Lippische Hofgerichts-Ordnung u).
1594. Hofgerichts-Ordnung Ludewigen, Pfalzgrafen bey Rhein—x).
1598. Herz. Johann Casimir und Johann Ernst Hofgerichts-Ordnung zu Coburg y).

a) *Iob. Henr. Chr. de SELCHOW Elem. iur. Germ. c. III. t. IV. p. 58.*

b) *Hist. iur. p. 251.*

c) *Iob. Steph. PÜTTER de necess. rei iudic. imp. cultura §. II, et in eiusd. Opusc. rem iudic. imp. illustr. p. II.*



- d) SELCHOW l. c.
- e) Wabst histor. Nachricht von des Churfürstenth. Sachsens Verfassung der hohen und niedern Justiz. S. 99.
- f) Herzog Ernst hat zuerst aus dem Meißnischen Landgericht das Hofgericht errichtet und bey dieser Gelegenheit diese Hofgerichts-Ordnung publicirt. GRYPEN l. c. p. 633. 642.
- g) de SELCHOW l. c. t. I. p. 74.
- h) GRYPEN l. c. p. 605.
- i) Wabst a. D. p. 100.
- k) J. P. Krafts Geschichte des Mecklenburgischen Land- und Hof-Gerichts in VNGNADEN amoenitat. diplom. histor. iurid. p. 403. Das Mecklenburgische Hofgericht ist ohnstreitig schon älter und wenigstens schon 1540. in vollem Gange gewesen; ob man es aber mit dem angeführten Kraft a. D. S. 399. schon ins Jahr 1495. hinaus setzen könne, will ich nicht behaupten.
- l) Gruppen a. D. S. 670. Von dieser Hofgerichts-Ordnung war der berühmte Joachim Mynsinger von Fründeeck, Herzoglich-Braunschweigischer Cam-ler und ehemaliger Cammer-Gerichts-Beysitzer, der Verfasser.
- m) Gruppen a. D. S. 541. f.
- n) Kraft a. D. S. 405.
- o) Kraft a. D. S. 407.
- p) PÜTTER l. c.
- q) LIPENII bibl. iurid. Tom. II, S. 120. Pütters Handbuch von den besond. Teutsch. Staaten. Th. I. S. 440.
- r) PÜTTER l. c. God. MASCOWII notit. iur. et iudic. Brunsv. Luncb. p. 91.
- s) PÜTTER l. c.
- t) Pütters Handbuch a. D. S. 440. 441.
- u) SELCHOW l. c. p. 119.
- x) PÜTTER l. c.
- y) SELCHOW p. 185.

### §. 6.

Wie das Cammergericht das erste ordentliche und beständige Ge-  
richt in Deutschland war: so ist es daher wohl nicht zu verwundern,  
da



daß man in Territorien dieses Muster nachahmte, und so wie man die Hofgerichte nach dem Vorbilde des Cammer-Gerichts angelegt hatte, auch solche nach diesen bildete und einrichtete a), und daß nach dieser ersten Einrichtung eine grosse Aehnlichkeit der Hofgerichte mit dem Cammer-Gerichte bis auf den heutigen Tag noch statt findet. Ich bin bisher auf den Ursprung der Hofgerichte unmittelbar nach dem Cammergerichte zurück gegangen; nunmehr will ich das Aehnliche derselben mit dem Reichs-Cammer-Gerichte in kurzen anführen.

a) HVG. de statu regionum Germaniae c. 4. §. 28.

### §. 7.

Die erste Aehnlichkeit der Hofgerichte mit dem Reichs-Cammer-Gerichte bestehet in ihrer Gerichtsbarkeit. I) Das letztere ist seiner Errichtung nach das höchste Tribunal im Reiche, vor welches alle, so dem Reich ohne Mittel unterworfen, (abstrahendo von den Austrägen,) in erster Instanz, alle aber, so dem Reich nicht ohne Mittel unterworfen, durch Appellation belanget werden a). Die Hofgerichte sind in Territorien, wenn ich nicht auf die vi privilegii de non adpellando errichtete Appellations-Gerichte sehe, ebenfalls die höchsten Gerichte, und sprechen über die, so den Landesherrn ohne Mittel unterworfen, in ersterer, und über die, welche nicht unmittelbar unter dem Landesherrn, sondern unter den Aemtern, oder Parrimonial-Gerichten stehen, in der Appellations-Instanz b). II) Das Cammer-Gericht ist als ein blosses Justiz-Collegium angelegt, und folglich alle causae gratiae et ceterae non iudicariae nie an dasselbe hingehöriq gewesen; die Hofgerichte haben ebenfalls blos mit Justiz-Sachen zu thun, und alle Gnaden-Sachen re. re. gehören nicht für selbige c). III) Lehnsachen, was die Belehnung selbst und andre dahin gehöriq Din-



ge betrifft, gehören ans Cammer-Gericht ganz und gar nicht; hingegen in andern feudalibus, und besonders in caussis contentiosae iurisdictionis ist dem Cammer-Gericht die Gerichtsbarkeit nicht abzusprechen a). Unsere Hofgerichte haben ebenfalls mit caussis feudalibus, so fern sie die Belehnung selbstn betreffen, und überhaupt voluntariae sind, nichts zu thun, hingegen in contentiosis exerciren selbige die Gerichtsbarkeit in den meisten Ländern e). IV) Alle andre Justiz-Sachen, sie seyn peinlich, oder bürgerlich, können bey dem Cammer-Gericht ohne Unterscheid angebracht werden, und eben so wohl erstreckt sich die Iurisdiction der meisten Hofgerichte auch über criminalia und ciuilia ohne Zweifel. V) Das Cammer-Gericht, in so ferne es in den von den Territorial-Gerichten an selbiges gebrachten Sachen in der Appellations-Instanz spricht, ist an gewisse Einschränkungen gebunden, die unter dem Namen der priuilegiarum de non adpellando bekannt sind, nach welchen es nur die Prozesse in dieser Instanz erkennen darf, aus der Ursache, damit nicht ein so hohes Reichs-Gericht mit Kleinigkeiten und geringen Sachen beschweret werden möge. Auf gleiche Weise finden wir auch bey unsern teutschen Hofgerichten, daß die Appellation von den untern Gerichten an selbige in gewissen Sachen und auf gewisse Summen eingeschränkt ist, so, daß hiernach dieselben in Annehmung und Erkennung der Appellation sich zu richten verbunden sind f).

a) Von der Gerichtsbarkeit des Reichs-Cammer-Gerichts handelt die C. G. D. Th. II.

b) In denjenigen Personen, welche in erster Instanz bey den Hofgerichten zu belangen, werden in den Hofgerichts-Ordnungen gerechnet: alle von hohen und niedern Adel, Bürgermeister und Rath einer Stadt, alle Commünen, Landesherrliche Räte, Beamte &c. &c.

c) Strube von Regier. und Justiz-Sachen. Sect. II.

d) Nach Massgabe der C. G. D. Th. II, Tit. 7. S. PÜTTER de summ. imp. trib.





trib. concurr. Jurisdic. §. 25. 26. in eiusdem opus, rem iudic. imp. illustr.  
p. 316. f.

c) Ludovici Einleitung zum Lehns-Proceß. l. I. §. 61. f.

f) LVDOVICI de summa appellabili §. 19. f. Eben so wird auch die Einschränkung der Appellation in Policy-Wechsel- und Kaufmanns-Sachen des jüngsten N. N. S. 106. 107. in Territorien bey den Hofgerichten gleichfalls beobachtet.

### §. 8.

So wie das Cammer-Gericht ohnfreytig im Anfang das einzige höchste perpetuum iudicium im Reich war: so kann man eben dieses auch mit Gewisheit in Territorien von den Hofgerichten behaupten. Wie hier der neuern Einrichtung des Justizwesens und Etablirung beständiger Gerichte Erwähnung geschieht: so kommen in keinem Territorio andere neu angelegte Gerichte und Justiz-Collegia, als die Hofgerichte vor, und nirgends findet man Meldung, daß man diesen ein andres concurrirendes Tribunal an die Seite zu setzen die Absicht gehabt hätte. Nachdem aber mit dem Anfang des 16ten Seculi Kayser Max. I. erslich zu Oesterreichschen und nachher zu Reichs-sachen, die eigentlich nicht zur Justiz gehören, den jetzigen Reichshofrath anordnete: so folgten auch diesem Beyspiele die Stände, und errichteten zu Landes-Sachen Regierungs-Collegia, Canzleyen und Hofräthe. Der Reichshofrath erscheint bald auch bey verschiedenen Fällen, als ein Justiz-Collegium, und besonders je mehr das alte Fürsten-Recht nach und nach aus der Mode kömmt, desto häufiger wird die Gerichtsbarkeit desselben in Lehns-Sachen, so, daß er endlich nicht nur in dessen Stelle zu treten scheint, sondern auch gar mit dem Cammer-Gerichte gleichmäßige Jurisdiction erhält. Auf gleiche Weise werden in den Territorien bey der neuen Justiz-Verfassung die iudicia parium immer feltener, und hingegen bey den Regierungen und Canzleyen die Lehns-sachen erörtert und decidirt, bis endlich nicht nur die alten Mann-Gerichte



richte in unsere heutige Lehn-Cammern, Regierungen, und Justiz-Canzleyen transferirt worden, sondern auch diese nach und nach diejenige Gerichtsbarkeit, welche bisher die Hofgerichte allein hatten, zugleich mit erhalten. Hier hat man nun in Ansehung dieses neuen höchsten Gerichts in Territorien verschiedene Einrichtungen gemacht. In einigen hat man alles bey dem Collegio zusammen gelassen, und also demselben Collegio, welches anfänglich bloß zu Landes- und Gnaden-Sachen errichtet war, und daher den Namen der Landes-Regierung führte, auch die nachher an selbige gezogene caussae feudales et aliae iudiciariae überlassen; in andern aber hat man, wie es auch die Verschiedenheit der Sachen mit sich brachte, eine Absonderung vorgenommen, und die eigentlichen Regierungs- oder Landes-Sachen den Regierungs-Collegiis allein gelassen, und hingegen zu den Justiz-Sachen neben den Hofgerichten die Justiz-Canzleyen errichtet, und ausser diesen beyden Collegiis noch wohl zum Theil ein drittes zu Lehn-Sachen, in so fern solche nicht als caussae contentiosae vor die Hofgerichte und Justiz-Canzleyen gehören, unter dem Namen der Lehn-Cammer, oder Lehns-Canzley angeordnet.

### §. 9.

Hieraus erwächst nun, daß die Hofgerichte, so wie das Reichs-Cammer-Gericht, in den meisten Territoriis ein anderes Gericht neben sich haben, welches mit jenen in Ähnlichkeit des Reichs-Cammergerichts und Reichs-Hofraths, iurisdictionem concurrentem ausübet. Und zwar in solcher Maasse, daß I) alle und jede Sachen, die bey den Hofgerichten, es sey in erster, oder zwoter Instanz angebracht werden können, auch vor die Justiz-Canzleyen und Regierungen gehören, so daß zwischen beyden hohen Dicasterien, so wie bey beyden höchsten Reichs-Gerichten, es hierinn lediglich auf die Prävention ankommt, welche in jeglicher Sache die alleinige Gerichtsbarkeit eines der beyden Gerichte begründet.

Hin



Hingegen aber II) wie nicht alle Sachen, so bey dem Reichshofrath anhängig gemacht werden können, auch vors Cammer-Gericht gehören, so gilt auch in Territorien umgekehrt der Satz nicht, daß diejenigen Sachen so an die Canzleyen und Regierungen gebracht werden können, auch vor die Hofgerichte gebracht werden könnten; sondern es haben jene hier bey nahe eben das vorzügliche, was der Reichshofrath, und letztere mithin eben die Einschränkung, die das Cammer-Gericht bey dem Reiche hat. Zu diesen Sachen, worinn die Hofgerichte so wenig mit den Regierungen und Canzleyen concurriren, als das Cammergericht und der Reichshofrath, rechne ich 1) alle *causae gratiae*, die bloß den Regierungen vorbehalten sind; 2) alle *causae feudales*, in so ferne solche die Lehns-Empfängnis und was dahin gehöret betreffen, die den Regierungen und respective Lehn-Cammern beygelegt sind; 3) *causae feudales contentiosae* qualificiren sich nun zwar vor die Hofgerichte eigentlich als Proceß-Sachen allerdings, wie ich im vorigen §. 7. angeführt, wie solche denn auch ehemals vors Cammergericht ohne Zweifel noch mehr als heut zu Tage gehört haben. In den meisten Territorien ist es auch bey dieser Regel geblieben a), allein wie im Reich der Reichshofrath doch jezo in der *Iurisdictione feudali contentiosa* etwas vorzügliches vor das Cammergericht hat: so haben auch in andern teutschen Territoriis die Justiz-Canzleyen selbige ganz alleine, und die Hofgerichte in selbigen gar keine Gerichtsbarkeit b). Da die Hofgerichte zuerst das einzige Justiz-Collegium in Territoriis gewesen: so scheinen auch Proceße in Lehns-Sachen dahin anfänglich gehört zu haben, daß aber ihnen dieses mit der Zeit entzogen worden, davon wäre leicht in einer Hypothese, die nicht ganz unwahrscheinlich scheint, der Grund zu suchen. Wie nemlich nach Abgang der *iudiciorum parium curiae* die Befehlungen selbst in die Canzleyen, oder wie man sagt *ex campo in curiam* verlegt worden: so hat man angefangen überhaupt die Canzleyen



leyen, als das Surrogatum derer Mann-Gerichte anzusehen, und daher so wohl causas feudales voluntarias, als contentiosas und iudicialias aus dieser Ursache selbigen alleinig und eigenthümlich beygelegt, so daß daher in selbigen die Hofgerichte in theils Landen nun gar keine Gerichtsbarkeit haben. Ich will hier nicht erörtern, welchen von beyden Gerichten die Lehns-Jurisdiction mit grösserem Rechte gebühre. Es viel ist wohl gewiß, da 1) in den meisten Territorien die alten iudicia parium curiae noch nach Errichtung der Hofgerichte zum Theil fortgedauert, und diese also 2) anfänglich in feudalibus keine Gerichtsbarkeit gehabt und bekommen haben, nachhero aber 3) die Lehns-Cammern und Canzleyen anstatt der Manngerichten angelegt und wirklich in deren Stelle getreten sind, 4) man die Analogie des Cammer-Gerichts, so jetzt mit feudalibus fast nichts weiter zu thun hat, hier annehmen kann: so haben jetzt die Canzleyen und Regierungen vieles vor sich, um die privative Lehns-Jurisdiction prätendiren zu können.

a) So gehören im Churfürstlich-Sächsischen Lehns-Proceße vor das Ober-Hofgericht und Hofgerichte zu Wittenberg. HORN Iur. feud. c. 25. §. 14. Ordn. des Ober-Hofgerichts zu Leipzig sub rubro: Wer vor das Oberhofgericht mag geladen werden. Ordn. des Hofger. zu Wittenberg sub eod. rubro. Eben dieses gilt auch von Herzoglich Sächsischen Landen, Ordn. des Jenaischen Hofger. t. 17. Von der Mark Brandenburg s. die Camm. Ger. Ordn. t. 11. §. 6. Auf gleiche Weise verhält es sich in Pommern u. s. w. Vom Herzogthum Lüneburg s. PUFFENDORFF Obs. I. 51. Daß im Mecklenburgischen ebenfalls das Hofgericht in feudalibus iudex competens sey, erhellet aus der Erläuterung einiger Puncten der Meckl. Land- und Hofgerichts-Ordn. d. d. 1624. S. den Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleich §. 463.

b) 3. E. im Wolfenbüttelschen Hofers Braunsch. Lüneb. Staats-Recht. S. 621.

### §. 10.

Das hohe Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht exercirt eine privilegirte Gerichtsbarkeit über seine Mitglieder dergestalt, daß solche



the in erster Instanz nirgend, als bey dem Cammer-Gericht, und nicht bey dem sonst concurrirendem andern Reichsgericht dem Reichshofrath belangt werden können a). Auf gleiche Weise stehet auch denen Hofgerichten in denen Territorien ein solches forum privilegiatum über ihre membra zu, daß sie nicht bey den sonst concurrirenden Canzleyen und Regierungen, sondern allein bey den Hofgerichten zu belangen sind b). Und so wie die Hofgerichts-Personen von allen oneribus personalibus gänzlich entfreyet sind, so müssen sie jedoch auf gleiche Weise, wie auch die Cammer-Gerichts-Personen c), von denen sub magistratu loci gelegenen immobilien die real Onera abtragen d).

a) Conc. der E. G. D. Th. I. tit. 63. pr.

b) Dis bezeugt die Ueberinstimmung aller Hofgerichte, und da dieses bey jeglichem Dicastario statt findet, so kann ich sicher auf die allgemeine Observanz provociren. E. Mecl. Hof-Ger.-Ord. Th. I. t. 14. wofelbst jedoch notanter advocati von diesem foro privilegiato ausgeschlossen worden.

c) Concept der E. G. D. a. D. §. 1.

d) E. v. E. Mecklenb. H. G. D. a. D.

## §. II.

Unsere Hofgerichte exerciren auch gleich dem Reichs-Cammer-Gericht eine speciem potestatis legislatoriae. Das hohe Reichs-Cammer-Gericht hat das Recht von alters her, von Dingen, die formam processus betreffen, so genannte gemeine Bescheide (communia decreta) in vim legis zu publiciren a). Unsere Hofgerichte haben eben das, und geben Besche, die einzeln Stücke des Hofgerichts-Processus betreffen, so auch hier den Namen der gemeinen Bescheide führen, und bey dem Gericht zur Vorschrist dienen b). In Anziehung des Alters derselben kann man ebenfalls fast auf den Ursprung der Hofgerichte hinauf gehen c).

a) Der Ursprung dieser gemeinen Bescheide bey dem E. G. ist so alt, fast, wie das Gericht selbst ist. S. LVDOLF introd. in ius cam. p. 224.



- b) S. 3. E. vom Mecklenb. Hofgericht die gemeinen Bescheide in der Sammlung einiger Mecklenburgischen Landes-Gesetze von Justiz-Sachen. Schwerin, 1739. 4. daselbst S. 50. f.
- c) So sind 3. E. in eben angeführter Sammlung gemeine Bescheide des Mecklenb. Hofgerichtes schon von 1576. an; vom Wolsenbüttelschen Hofgericht haben wir gemeine Bescheide schon von 1557. GRUPPEN ailsceptat. forensi, obs. I. p. 646.

### §. 12.

In Ansehung der Unterhaltung und Besetzung sehen auch die Hofgerichte dem Cammer-Gerichte völlig ähnlich. Dieses wird vom Kayser und Reichsständen, erstere werden vom Landesherrn und Landständen besetzt. Die Fürsten sprachen ehemals in hoher Person in Gegenwart ihrer Landstände Recht a); bey den Quatuorimper-Gerichten waren gleichfalls Personen aus gesammter Landschaft zugegen b); und nach dem alten teutschen Principio, quod par parem iudicare debeat, schien es nicht anders als billig zu seyn, daß von jeglicher Gattung der Landstände Personen gegenwärtig seyn mußten. Dieser alte Grundsatz, benebst der langen Observanz, nach welcher die Stände an der Gerichts-Verfassung bisher Antheil gehabt hatten, war denn auch die Ursache, daß bey der neuen Einrichtung des Justizwesens und Errichtung der Hofgerichte man es so wohl, als ein Recht, als auch wie eine Schuldigkeit c) der Stände ansah, die Hofgerichte zu besetzen, und hiedurch zu denselben das Ihrige beizutragen. Daher finden wir denn gleich in den ältesten Hofgerichts-Ordnungen unter dem Titel, wie das Hofgericht mit Richter und Urtheilern zu besetzen, daß die Besizer zum Theil vom Fürsten, zum Theil aus der Stände Mittel zu bestellen d). So heißt es 3. E. in der ganzen Mündischen Hofger. Ordn. von 1544.

Und damit unsers Sohnes Hofgericht zu Pattenzenhinsübro desto stattlicher besetzt und versehen werde, so wollen wir, daß  
— neben



— neben dem Hofrichter, und neben den Prälaten, den von Adel, und den Gelehrten; so wir dazu brauchen werden, zwo Personen aus unserer Stadt Hannover, zwo aus Sameln, alle Rechts-Personen, oder Reitmeister, oder sonst Gelehrte und rechtsverständige Männer zu gebührlicher Quatortemper und Hofgerichts-Zeiter erscheinen, und das ausmachen sollen.

In der ersten Mecklenb. Hofger. Ordn. von 1558.

Und unser Landgericht daher desto stattlicher zu besetzen, wollen wir, daß hinfürder ein geschickter Landrichter und zum wenigsten dreyzehn Assessores, oder Beysitzer, den Landrichter mit einzogen, darunter fünf Landräthe von Adel, zweene Hofräthe, zweene Doctores aus unserer Univerſität zu Rostock, ein Gelehrter im Stifte Schwerin, und zweene Bürgermeister aus unsern beyden Städten Rostock und Wismar das Landgericht verwalten und administrieren.

Hierauf beruhet nun der Regel nach die Besetzung der Hofgerichte noch heutiges Tages in Aehnlichkeit des Reichs-Cammer-Gerichts, so, daß 1) auf gleiche Weise wie bey diesem Cammer-Richter und Präsidenten vom Kayser, also Hofrichter, (Hofgerichts-Präsident) und Vice-Hofrichter, (Vice-Präsident) vom Fürsten, 2) aber ein Beysitzer vom Landesherren und denen Ständen gesetzt und besoldet werden e). Wiewohl nicht zu leugnen ist, daß, so wie das Ansehen, also auch die Verfassung der Hofgerichte sehr von dem Ansehen der Landstände selbst abhängt f).

a) S. 3. E. die Urkunde bey Gruben a. D. p. 560. seqq. daselbst am Ende: "Die vorbenömende Ordel und Recht hebbe wy wernd Hertoge vorbenömend utgespreken laten und utgespreken upp dem Hern des Closters to Lüne in Jugenwardriheid unser leve getruwen Nanne Berners Groten, Thomas von Hudenberge, und Alschwins von Negeborn, Hern Clauer Grönnhagen Borgermeisters und Her Frederikes Hegerhten Radmann to Lüneborg und Messer Diderikes van Begefen, und anderer unser leven getruwen.." b)



- b) S. GRUPEN I. c. p. 571. seqq.
- c) S. bey GRUPEN a. D. p. 647. seqq. ein merkwürdiges Schreiben des Rathes zu Braunschweig an H. Henrich den jüngern von 1556., welches ich hier einrücken will.
- “Wir befinden auch, daß bey unsern Vorfahren gar kein Exempel, daraus wir vernehmen, oder schlossen mögten, daß in gleichen Fällen von dieser Stadt, oder Landschaft wegen einige Person zu den Fürstlichen Gerichte wäre verordnet worden, denn bey Zeiten Ew. Fürstlichen Gnaden Herrn Vaters hochlöbl. Gedächtnis ist auch wol ein Hofgericht sürgenommen, aber gleichwohl ohne unser Vorfahren, oder Landschaft zuthun mit Personen besetzt und besellet worden, derhalben wir ganz dienstlich und fleißig bitten E. F. G. wollen uns hierin gnädig entschuldiget nehmen, und dieser Weigerung kein ungnädiges Mißfallen tragen, worin E. F. G. wir sonsten unsers Vermögens angenehme und gefällige Dienste erzeigen mögen wissen E. F. G. uns in Unterthänigkeit fiers bereit und ganz willig. Dacum unter unser Stadt aufgedrückten Signet. Donnerstages den 17. Dec. 1556.“ Auf welches unterm 27. December des Jahres ein scharfes Herzogl. Rescript erfolgte, worinnen dem Rath solche Weigerung ernstlich verwiesen wird.
- d) Daß zum Theil die Stände selbst bey Errichtung der Hofgerichte mit concurrirret, erschehet man aus einer alten Hildesheimischen Urkunde beyrn Strube von Regier. und Justitzsachen S. 12. „Anno 1518. haben sich wegen des Hofgerichts die Verordnete vereiniget und vertragen, als wegen des Capitels Albert von Weselnde, Otto von Winkelmann, Heun von Leteleben; von unsers gnedigen Herrn wegen, Herr Hans von Steinbergen Ritter, Henni Ruspelaten, Evert von Münchhausen; von der Ritterschaft Barthold Bock, Die-drich Frefse, Harborth von Mandelschlo; von dem Chrsamen Rade to Hildesheim Henning Brandes, Heinrich Kettelrand, Bürgermeistere, Heinrich Breyer Egger der 24. Mannen.“ Daß dergleichen aber durchgehends geschehen, ist nicht zu behaupten.
- e) S. i. E. Meckl. Hofger. T. I., ingleichen von den Hofgerichten in Hannover, Celle, Stade und Nageburg, meine Einl. in die Gesch. und Verfass. der teutschen Chur- und Fürstlichen Häuser Th. I. S. 183. Vom Wolfenbüttelschen Hofers Brschw. Län. Staatsrecht S. 619.
- f) Im Chur- und Herzoglich-Sächsischen wird bey den Hofgerichten kein einziger
- Assessor





Assessor von Ständen bestellt. In Hessen bedeutet das gesamte Hofgericht zu Marburg wenig oder nichts, da alles an die Regierungen geht.

### §. 13.

Die ganze innerliche Verfassung unserer Hofgerichte stimmt mit der Verfassung des Cammer-Gerichts überein. Bey den Regierungen und Canzleyen hat man Präsidenten, (Director, Kanzler) und Rätthe, bey den Hofgerichten heissen diese Personen so wie beym Cammer-Gerichte, Richter und Urtheiler, Hofrichter und Beysitzer. Der Cammer-Richter soll, nach der Cammer-Gerichts-Ordnung, eine Person von hohem Adel seyn; ich darf hier auf die allgemeine Observanz mich berufen, daß bey den Hofgerichten, wo solche in Ansehen sind, nicht leicht jemand zum Hofrichter, als eine Person von altem Adel genommen wird, dahingegen Beysitzer von neuem Adel, oder bürgerlichen Standes seyn können. So wie das Directorium beym Cammer-Gericht die allerhöchste Person des Kayfers repräsentirt, so repräsentirt der Hofrichter die höchste Person des Landesherrn. Die gedoppelte Art von Versammlung beym Cammer-Gerichte in senatu und in audientia findet sich ebenfalls bey den Hofgerichten. Diese kommen zusammen im Senat, um über die vor das Gericht gebrachte streitige Sachen zu rathschlagen, nur unterscheiden sie sich vom Cammergericht darin, daß sie gemeinlich nur einen Senat formiren, und nicht wie dieses in mehrere Senaten vertheilt sind; sie kommen zusammen in der Audienz um Urtheile zu publiciren, und das Vorbringen der streitenden Partheyen zu hören; ersteres geschieht in den ordentlichen Sessionen und letzteres, auf den so genannten Juridiquen, oder Reichstagen. Auf diesen werden die Streitigkeiten durch die Procuratores mündlich durch recessus vorgetragen, nach solchen richtet sich der Schriftwechsel im Proceß, auf selbigen werden die Urtheile publiciret u. s. Und eben dieses ist der Haupt-Character, wodurch sich die Hofgerichte von den Regierungen und Canzleyen, so wie das Cammergericht vom Reichshofrath, unterscheiden.



## §. 14.

Daß auch, so wie bey dem Cammergerichte, Visitationes der Hofgerichte üblich sind, sehen wir z. E. klar aus der Disposition der neuesten Meckl. Hofgerichts-Ordnung P. I. Tit. I.

Jedoch thun wir uns, wann nöthig, eine Visitation unseres Land- und Hofgerichts insgesamt und auf gemeine Beliebung und Unkosten anzustellen, und alsdann gebühlich einsehen zu thun; Wie auch, wann wirs für rathsam erachten, bey solcher Visitation rationes decidendi in denen Sachen, da sich der eine oder andre Theil bey uns etwa beschwert gehabt über die abgefaste und publicirte Urtheile insgesamt zu fördern, und dazu etliche unsrer Landräthe zu verschreiben und unsers Gefallens zu visitiren, hiemit vorbehalten.“

Eben dahin gehöret auch des Erbvergleichs von 1755. §. 397.

Jedoch behalten Wir Uns, wann nöthig, eine Visitation Unsers Hof- und Landgerichts, nach Maassgabe der Hofgerichts-Ordnung, anzustellen, und alsdann gebühlich einsehen zu thun, hiemit ausdrücklich bevor. Wenn demnach sich jemand über einen Spruch bey Uns beschweren wird: So wollen Wir zwar von dem Gerichte Bericht, mit den Ursachen des Verfahrens oder Erkenntnisses erfordern, jedoch durch Vorschreibung des ferneren Verfahrens, oder weitem Erkenntnisses keinesweges den Lauf der Justiz aufhalten, noch dem obsiegenden Theil an dem Effect der erhaltenen Urtheile hinderlich seyn, sondern die Sache, in dem Stande wie sie befindlich, von dem Gerichte, ohne Abwartung Unserer Resolution auf vorgedachten Bericht, excepto manifestae nullitatis casu, fortsetzen, und den Rechten nach zur Endschaft befördern, nicht weniger was zeithero in diesen und obererwähnten Punkten, der Justiz zuwider etwa veranlasset worden, hinwieder abstellen lassen.



## §. 15.

Ich hätte noch ein weites Feld vor mich, die Uebereinstimmung der Hofgerichte mit dem Cammergerichte, in Ansehung des Processes, zu beschreiben. Weil aber diesen Punct schon der Herr Syndicus Sieber zu Goslar, in einem besonderm Tractat unter dem Titel: die Nutzbarkeit der Erlernung des Cammergerichtlichen Processus aus verschiedenen Hof- und Gerichts-Ordnungen gezeiget u. u. Göttingen 1761. 4. so gründlich und bündig ausgeführet hat, daß ich selbigem nichts hinzu setzen kann: so wende ich mich jetzt zu dem, was gegenwärtige Bogen veranlasset hat, nemlich zu der Anzeige meiner künftigen auf hiesiger Friedrichs-Universität zu haltenden Vorlesungen:

## §. 16.

Da Se. Herzogliche Durchlaucht zu Mecklenburg Schwerin die Gnade gehabt haben, mir bey hiesiger Universität das Amt eines ordentlichen Professors der Rechte, nebst Sitz und Stimme in der Juristen-Facultät huldreichst anzuvertrauen: so halte ich es für meine Pflicht, sowohl hiedurch das Bekännniß meiner unterthänigsten Erkenntlichkeit für das auf mich gesetzte gnädigste Vertrauen abzulegen, als auch zugleich öffentliche Rechenschaft zu geben, wie in unterthänigster Befolgung der Willens-Meynung des huldreichsten Erhalters hiesiger Akademie meine Bemühungen derselben, und besonders der hier studirenden Jugend gewidmet seyn werden. Die Beförderung des Besten hiesiger hohen Schule, und die Erfüllung der Wünsche meiner Herren Zuhörer werden meine Triebfedern seyn, und ich werde mich glücklich nennen, wenn ich das auf mich gesetzte Vertrauen zu verdienen im Stande bin. Was also die von mir zu haltende Vorlesungen betrifft: so werde ich in Betracht derer und in Ansehung der Wahl derselbigen, das Nützlichste und die Wünsche unserer hiesigen gelehrten Mitbürger zum Augenmerk haben, und zugleich dasjenige Fach der Rechtsgelehrtheit zu bearbeiten suchen, welches von meinen Herren  
Eol



Collegen mir offen gelassen worden ist. Ich halte es für meine Pflicht, auch öffentliche Vorlesungen zu halten, und ich werde daher auch solche von Zeit zu Zeit meinen Herren Zuhörern anzubieten nicht verabsäumen. Die Wissenschaften, welche ich darinnen zu lehren gesonnen bin, werden abwechselnd, oder nach der Wahl meiner Herren Zuhörer seyn:

Der Reichsprocess,

Das ius priuatum principum,

Die Staatsgeschichte von Teutschland im jetzigen 18. Jahrhundert.

Das Reichs-Lehn-Recht,

ingleichen auch die Erklärung eines oder des andern Reichs Grundgesetzes, der Wahl-Capitulation, des Westphälischen Friedens 2c. 2c. Und von einer jeden dieser Wissenschaften hoffe ich meine Herren Zuhörer zu überzeugen, daß sie, wenn nicht einem Juristen ohnentbehrlich, doch wenigstens höchst nützlich sey. Meine andern Privat-Collegia, sollen nach einer gewissen Abwechslung folgende Theile der Jurisprudenz zum Vorwurf haben:

Das teutsche Staats-Recht,

Die teutsche Reichshistorie,

Das canonische Recht,

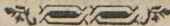
Das Lehn-Recht und

Das teutsche Privat-Recht.

Diesem Plan nach werde ich im künftigen Sommer halben Jahre mich auf diese Art beschäftigen:

Deffentlich werde ich von 7 bis 8 Uhr Morgens den Reichs-Process, nach Anleitung der Pütterischen Epitome processus summarum imperii tribunalium vortragen.

Priuatim werde ich von 9 bis 10. das canonische Recht nach G. L. BÖHMERS Principia iuris canonici, von 11 bis 12 das teutsche Staats-Recht nach des Hofrath Püters kurzen Begriff desselben, und von 3 bis 4. die Reichshistorie nach desselben Grundriß der Staats-Veränderungen des teutschen Reichs lehren.



Buetano, Diss., 1761-71

ULB Halle 3  
002 507 838



f  
5b.







14

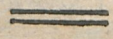
Pub. 19. num. 27.  
14

Wilhelm August Rudloff  
ordentlichen Professors der Rechte auf der Friedrichs Universität  
zu Bützow

1769, 1

7 143

Abhandlung  
von der  
Ähnlichkeit der teutschen Hofgerichte  
mit dem  
Kays. und Reichs-Cammergerichte.



Mit der Anzeige  
seiner künftigen Vorlesungen.



Bützow, 1769.

